

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (GTV-WTBG)

Auf Grund des § 98e Abs. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2012, wird verordnet:

Erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

§ 1. (1) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn

1. der Kunde seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
2. die für den Kunden vertretungsbefugte Person ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
3. eine Person, zu der der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
4. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
5. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten eingerichtet ist.

(2) Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind:

1. Islamische Republik Iran,
2. Demokratische Volksrepublik Korea,
3. Plurinationaler Staat Bolivien,
4. Republik Kuba,
5. Demokratische Bundesrepublik Äthiopien,
6. Republik Ghana,
7. Republik Indonesien,
8. Republik Kenia,
9. Republik der Union von Myanmar,
10. Bundesrepublik Nigeria,
11. Islamische Republik Pakistan,
12. Demokratische Republik São Tomé und Príncipe,
13. Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka,
14. Arabische Republik Syrien
15. Vereinigte Republik Tansania,
16. Königreich Thailand und
17. Republik Türkei.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die „Financial Action Task Force“ (FATF) ist ein internationales Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Österreich ist Mitglied der FATF.

Die FATF hat am 16. Februar 2012 eine aktualisierte Liste der sogenannten NCCT-Länder (non-cooperative countries and territories) herausgegeben. Diese Staaten erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemaßnahmen (noch) nicht die internationalen, von der FATF festgesetzten Standards. Bei den in der Liste der FATF angeführten NCCT-Ländern ist ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezugnehmend auf Kunden, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen anzunehmen.

Ziel:

Durch die gegenständliche Verordnung sollen die von der FATF als erhöht risikoreich im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuften Staaten zwecks Transparenz in einer Verordnung festgelegt werden.

Inhalt / Problemlösung:

Durch die gegenständliche Verordnung sollen weitere Fälle festgelegt werden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Liste von 17 taxativ aufgezählten Staaten besteht.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen. Für Ausübende von Wirtschaftstreuhandberufen kann es durch die Festlegung weiterer Fälle, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, zu erhöhtem Verwaltungsaufwand kommen, der jedoch unter der Bagatellgrenze für eine detaillierte Verwaltungskostenberechnung liegen wird.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Verordnung ist in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU, insbesondere mit der Dritten EU-Geldwäsche-RL.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Dem aktuellen Stand zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung entspricht der sog. risikoorientierte Ansatz (vgl. Financial Action Task-Force – FATF, Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Juni 2007). Nach diesem Ansatz haben die gemäß § 98e WTBG Verpflichteten ihre Geschäftsbeziehungen regelmäßig auf das konkrete Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hin zu analysieren und für den Fall eines erhöhten Risikos mit jeweils verstärkten Sorgfaltspflichten zu reagieren. Gleichzeitig sollen von staatlicher Seite soweit wie möglich über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen identifiziert werden, in denen von einem erhöhten Risiko auszugehen ist und für die verstärkte Sorgfaltspflichten geboten sind. In § 98d WTBG werden Fallgruppen gebildet, bei denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung von Fallgruppen kann mittels Verordnung insbesondere auf ständig aktuell zu haltende Informationen aus glaubwürdigen Quellen über Staaten reagiert werden, in deren Zusammenhang Geschäftsbeziehungen eine erhöhte Gefahr der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Durch die gegenständliche Verordnung sollen weitere Fälle festgelegt werden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Liste von 17 taxativ aufgezählten Staaten besteht.

Die gegenständliche Verordnung korrespondiert mit der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß Bankwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV), BGBl. II Nr. 377/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2012. Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die in § 98e Abs. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch Abs. 1 sollen weitere Fälle festgelegt werden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit den in Abs. 2 aufgezählten Staaten besteht.

Durch Abs. 1 wird auf den Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 angeführten Staaten abgestellt. Erfasst werden der Kunde, die für den Kunden vertretungsbefugten Personen, Personen, zu denen der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält und Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer und die Abwicklung von Transaktionen über ein Konto, das bei einem Kreditinstitut in einem der in Abs. 2 angeführten Staaten eingerichtet ist

Die in Abs. 2 angeführten Staaten entsprechen den von der FATF veröffentlichten NCCT-Ländern (non-cooperative countries and territories). Diese Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemassnahmen (noch) nicht die internationalen, von der FATF festgesetzten Standards. Bei den in der Liste der FATF angeführten NCCT-Ländern ist ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezugnehmend auf Kunden, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen anzunehmen.